

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 141/14
4 Ca 205 a/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

**betr. Prozesskostenhilfe
In dem Rechtsstreit**

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 16.10.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 19.05.2014 (4 Ca 205 a/14) wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. pp.

Die Kläger wenden sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für eine Drittschuldnerklage.

Die Kläger haben aufgrund eines vor dem Oberlandesgericht Schleswig am 02.12.2008 geschlossenen Vergleichs Anspruch auf Zahlung monatlichen Kindesunterhalts in Höhe von jeweils 220,-- EUR gegen den Schuldner T.J... . Dieser ist der Ehemann der Inhaberin der Beklagten. Die Kläger erwirkten einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, gerichtet u.a. auf die Pfändung von Arbeitseinkommen des Schuldners.

Die Beklagte zahlte an die Kläger und ihren weiteren Bruder aufgrund der für den Schuldner angegebenen Vergütung von monatlich 1.640,-- brutto für den Zeitraum Februar 2012 bis Februar 2014 monatlich statt 660,00 EUR nur 409,13 EUR bzw. 409,09 EUR.

Die Kläger meinen, die Inhaberin der Beklagten sei tatsächlich nur Strohfrau, während der Schuldner der eigentliche Unternehmer sei. Der mitgeteilte Festlohn in Höhe von 1.640,-- EUR werde nicht gezahlt; vielmehr bediene sich der Schuldner vom Geschäftskonto.

Die Beklagte hat behauptet, ihre Leistungsfähigkeit lasse es nicht zu, dem Schuldner, ihrem einzigen Angestellten, einen höheren Lohn zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat den Klägern für ihre auf Zahlung von jeweils 3.271,26 EUR gerichtete Klage Prozesskostenhilfe versagt. Die Darlegungen zu verschleierte Einkommen im Sinne von § 850 h ZPO reichten nicht aus.

Gegen den ihnen am 26.05.2014 zugestellten Beschluss haben die Kläger am 23.06.2014 sofortige Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, der Schuldner sei in Vollzeit als Kraftfahrer und Disponent tätig. Er hole Aufträge herein. Sein Einkommen liege deutlich höher als 2.000,-- EUR. Da er auf das Geschäftskonto zugreifen könne, erhalte er mehr als in der Lohnabrechnung angegeben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten lasse das höhere Einkommen zu. Die Beklagte habe ein Auto angeschafft, das der Schuldner fahre.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Die Kläger haben sie form- und fristgerecht eingelegt.

2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Drittschuldnerklage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Kläger haben die Voraussetzung eines verschleierte Einkommens i.S.v. § 850 h Abs. 2 ZPO nicht substantiiert dargelegt.

a. § 850 h Abs. 2 ZPO schützt das Interesse eines Vollstreckungsgläubigers an der Durchsetzung seiner Forderung gegen einen Schuldner, der für einen Dritten arbeitet oder sonst Dienste leistet, ohne eine entsprechend angemessene Vergütung zu erhalten. Die Vorschrift behandelt diesen Dritten beim Vollstreckungszugriff des Gläubigers so, als ob er dem Schuldner zu einer angemessenen Vergütung verpflichtet sei (BAG, 23.04.2008 – 10 AZR 16807 -). Erfasst werden alle Fälle unbelohnter oder (zu) gering vergüteter Dienstleistung. Es ist stets zu prüfen, ob es sich um Dienste handelt, für die nach allgemein herrschender Auffassung mit Rücksicht auf Art und Umfang die Zahlung einer Vergütung gerechtfertigt erscheint, weil solche Dienste allgemein nur gegen Vergütung geleistet werden (Zöller/Stöber, ZPO, § 850 h Rn. 3).

b. Bei der Festsetzung einer angemessenen Vergütung im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO muss das Gericht zunächst anhand des einschlägigen Tarifvertrags die für die Dienste, wie sie der Schuldner leistet, „übliche Vergütung“ ermitteln. Sodann muss das zwischen Arbeitgeber und Schuldner vereinbarte Arbeitsentgelt damit verglichen und festgestellt werden, ob der Schuldner gegen eine „unverhältnismäßig geringe“ Vergütung arbeitet. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann das Gericht „eine angemessene Vergütung“ festsetzen (LAG Schleswig-Holstein, 10.11.2010 – 3 Sa 451/10). Bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere auf die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen (BAG, 12.03.2008 – 10 AZR 148/07).

c. Gemessen daran hat das Arbeitsgericht die Erfolgsaussichten der Drittschuldnerklage zu Recht verneint.

aa. Soweit die Kläger behaupten, der Schuldner sei der eigentliche Inhaber der Beklagten, er trete auch so auf und verhalte sich so, ist § 850 h ZPO bereits nicht einschlägig. Denn dann würde der Schuldner nicht für die Beklagte arbeiten oder sonstige Dienste leisten. Er stünde in keinem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Beklagten. Der Inhaber eines Betriebes ist regelmäßig nicht sein eigener Arbeitnehmer, vielmehr ist er selbständig.

bb. Selbst wenn nur der Vortrag der Kläger zur Tätigkeit des Schuldners als Kraftfahrer zugrunde gelegt wird, erweist sich die Entscheidung des Arbeitsgerichts als richtig. Der Schuldner ist als unstreitig einziger Berufskraftfahrer in einem Kleinstbetrieb tätig. Nach der vom Arbeitsgericht eingeholten Auskunft des Tarifregisters Schleswig-Holstein sieht der Lohnvertrag für Berufskraftfahrer im Güterverkehr 10,17 EUR die Stunde und im Güternahverkehr 10,88 EUR die Stunde als Vergütung vor. Bei einer 40-Stunden-Woche ergeben sich Monatsgehälter zwischen 1.761,44 EUR und 1.884,42 EUR. Gemessen daran erweist sich die für den Schuldner angegebene Vergütung in Höhe von 1.640,-- EUR brutto nicht als unangemessen niedrig. Das Arbeitsgericht hat hier zu Recht berücksichtigt, dass die Vergütung nach dem Lohnvertrag Tarifbindung voraussetzt, die nicht ohne weiteres auf Fahrer in Kleinstbetrieben übertragen werden kann. Zu berücksichtigen ist auch die besondere Nähebeziehung des Schuldners zur Betriebsinhaberin.

3. Zur Zulassung der Rechtsbeschwerde bestand kein Anlass.

gez. ...